

Zweckverband Erholungsgebiet Rainau-Buch

Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, Schloßstraße 12, 73492 Rainau.

Aufgrund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1 und 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 und § 6 der Verbandssatzung vom 11.03.1975 hat die Verbandsversammlung am 06.04.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes Erholungsgebiet Rainau-Buch beschlossen, die gem. Verbandsversammlung vom 17.09.2019 letztmals geändert wurde:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten anstelle des Ersatzes Ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb von Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung gewährt. Sie beträgt 50,00 Euro je Sitzung und umfasst auch die Wegstreckenentschädigung für Fahrten innerhalb des Verbandsgebiets.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

Wurde kein Geschäftsführer bestellt, erhält der Verbandsvorsitzende für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte als Ersatz seiner weiteren Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € monatlich. Wurde die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte auf den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übertragen, erhält dieser für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte als Ersatz seiner weiteren Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € monatlich.

§ 3

Inkrafttreten.

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder

elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Dr. Joachim Bläse
Verbandsvorsitzender
Rainau, den 09.05.2022

Online bereitgestellt am 11. Mai 2022